

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)

Änderung vom [Datum]

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft¹⁾ und die Schweizer Salinen AG²⁾

beschliessen:³⁾

I.

Der Erlass SGS 381.2, Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 29. März 1963 (Stand 1. September 2008), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)

Ingress (geändert)

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft⁴⁾ und die Schweizer Salinen AG⁵⁾,
gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶⁾ und § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876⁷⁾,
beschliessen:⁸⁾

1) Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.

2) Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Rheinsalinen.

3) Zustimmung des Landrats beschlossen am xx.

4) Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.

5) Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Rheinsalinen.

6) SGS 100

7) SGS 381

8) Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Schweizer Salinen AG, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Pratteln, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt eingefärbten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten.

³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.

⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026) werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.

² In der Ausdehnung der eingefärbten Gebiete steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.

³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieser Gebiete vorzunehmen.

§ 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Kanton kann vertraulich Einsicht in die Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.

§ 4a (neu)**Verfahren und Bewilligungen**

¹ Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.

² Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline:

1. eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen;
2. eine Abbauplanung je Kaverne;

3. lokationsspezifische Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen.

^{2bis} Die Abbauplanung je Kaverne sowie die lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen nach Abs. 2 unterstehen bei ihrer Einreichung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.

⁴ Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Haftung und Finanzierung (Überschrift geändert)

³ Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.

⁴ Die Saline unterbreitet dem Kanton alle fünf Jahre das aktualisierte Konzept zu den finanziellen Sicherheiten.

⁵ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach §§ 5, 7, 11 und 12b dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Unterhaltungspflichten (Überschrift geändert)

¹ Die Saline ist verpflichtet, die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3 während der ganzen Betriebsdauer in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6a (neu)

Überwachungs- und Nachsorgepflichten

¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.

² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über die Abbaumaßnahmen je Kaverne sowie alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Gelände Vermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlauung und der Schlammverpressung.

^{2bis} Die Saline unterbreitet dem Kanton:

1. jährlich die aktualisierte Abbauplanung je Kaverne;
2. jährlich die aktualisierten lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen;
3. alle fünf Jahre das aktualisierte Überwachungs- und Nachsorgekonzept.

³ Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.

⁴ Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.

⁵ Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschließen.

⁶ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach §§ 2, 4, 4a, 6 und 6a dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft eine Kapitalzahlung in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe von CHF 17 Mio. zu leisten.

^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.

² Zusätzlich leistet die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres aus den basellandschaftlichen Salzlagern gefördertes Salz eine Entschädigung von CHF 1.–.

³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.

⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.

§ 7a

Aufgehoben.

§ 7b

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Abs. 2.

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen (Überschrift geändert)

² Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2075.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

³ Die Konzession erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton wird 10 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 1 Jahr bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.

³ *Aufgehoben.*

§ 12a (neu)**Widerruf**

¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:

1. sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;
2. die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich §§ 5, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder
3. die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.

§ 12b (neu)**Verzicht**

¹ Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.

² Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.

³ Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5 Jahres-Frist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000.–, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:

1. Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;
2. Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000.– Entschädigung;
3. Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000.– Entschädigung;
4. Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000.– Entschädigung;
5. Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000.– Entschädigung;
6. Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.

§ 12c (neu)**Folgen des Erlöschens**

¹ Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.

² Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft beurteilt.

² Der Kanton und die Saline stimmen in der grundsätzlichen Absicht überein, das per 1. Januar 2026 reduzierte Konzessionsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Umfang auszugleichen.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Der Vertrag vom 24. April 1909⁹⁾ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928¹⁰⁾ zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

9) A 1909 II 115, GS 16.13

10) GS 17.254

IV.

Die oben erwähnten Änderungen und Ergänzungen der Konzession¹¹⁾ treten am 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landrats des Kantons Basel-Landschaft zur Vorlage des Regierungsrats zu rubriziertem Geschäft.

Liestal,
Im Namen der Finanz- und Kirchendirektion
der Vorsteher: Lauber
der Generalsekretär: Bammatter

Pratteln,
Im Namen der Schweizer Salinen AG
der Verwaltungsratspräsident: Frei
der Geschäftsführer: Hofmeier

11) Enthalten in den §§ 1 und 3 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags.